



Satzung des gemeinnützigen Vereins
Hospizarbeit Helmstedt e.V.



HOSPIZARBEIT
HELMSTEDT E.V.

Präambel

Ziel der Hospizarbeit ist es, in allen Bereichen unseres gesellschaftlichen Lebens ein Bewusstsein dafür zu schaffen, dass Sterben ein bedeutsamer Teil unseres menschlichen Lebens ist.

Der Hospizverein Helmstedt will dazu auf dem Boden christlicher Wertvorstellungen einen Beitrag leisten. Durch eine umfassende Zuwendung zu betroffenen Menschen, ungeachtet ihrer Konfession, soll ein vertrauter Raum, ein „Zuhause“ bewahrt und geschaffen werden, in dem der Mensch unter größtmöglicher Linderung von Leiden bis zuletzt in Würde leben darf. Der sterbende Mensch und die betroffenen Nahestehenden sollen in der Zeit des Abschieds und der Trauer gleichermaßen unterstützt und begleitet werden. Grundlage ist der Respekt vor ihrer Selbstbestimmung, ihrer persönlichen Lebensgeschichte und ihren daraus resultierenden Wünschen und Bedürfnissen, unabhängig von ihrer Weltanschauung und sozialen Zugehörigkeit.

Diese lebensbejahende Grundidee schließt die aktive Sterbehilfe aus.

Abschnitt I: Name und Sitz des Vereins

§ 1

1. Für Helmstedt und Umgebung ist ein ambulanter Hospizverein gegründet worden. Er führt den Namen „Hospizarbeit Helmstedt e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der Nr. 200142 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Helmstedt. Der Verein wurde am 24.08.2006 errichtet.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der Verein ist Mitglied im Diakonischen Werk in Niedersachsen e.V. und in der Hospiz Landesarbeitsgemeinschaft Niedersachsen e.V..
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Abschnitt II: Vereinszweck und Steuerbegünstigung

§ 2

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hospizarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Begleitung schwerkranker, sterbender und trauernder Menschen, die nicht in einem stationären Hospiz untergebracht sind (ambulanter Hospizdienst) durch ehrenamtliche Begleiter(innen) des Vereins. Die Begleitung ist Ausdruck voraussetzungsloser Nächstenliebe. Sie geschieht im gegenseitigen Geben und Nehmen und ist nicht erfolgsorientiert.

Der Verein erbringt Sterbebegleitung sowie palliativ-pflegerische Beratung. Angehörige und Bezugspersonen der sterbenden Menschen werden nach Möglichkeit in die Begleitung mit einbezogen.

Die Behandlung der körperlichen Beschwerden (Schmerztherapie, Symptomkontrolle, Pflege) obliegt den Ärzten/Ärztinnen sowie den Pflegediensten.

Die Hospizarbeit soll

- die mit dem Krankheitsprozess verbundenen psychischen Leiden lindern,
- helfen, die Konfrontation mit dem Sterben zu verarbeiten und
- bei der Überwindung der in diesem Zusammenhang bestehenden Kommunikationsschwierigkeiten unterstützen.

Dazu gehört auch die Hilfe bei der Auseinandersetzung mit Lebenssinn- und Glaubensfragen sowie die Suche nach Antworten. Dies schließt auch die Berücksichtigung sozialer, ethischer und religiöser Gesichtspunkte ein.

2. Dieser Satzungszweck wird nach den Vorgaben der „Rahmenvereinbarung nach § 39a Abs. 2 Satz 6 SGB V zu den Voraussetzungen der Förderung sowie zu Inhalt, Qualität und Umfang der ambulanten Hospizarbeit vom 03.09.2002“ verwirklicht. Insbesondere durch
 - a) die Organisation der Hospizarbeit mit seiner Öffentlichkeitsarbeit als Teil einer vernetzten Versorgungsstruktur im regionalen Gesundheits- und Sozialsystem (enge Zusammenarbeit mit lokalen und kommunalen Initiativen des sozialen Engagements),
 - b) die Verantwortung der fachlichen Arbeit durch eine entsprechend ausgebildete Fachkraft,
 - c) die Zusammenarbeit mit mindestens einem zugelassenen Pflegedienst und mindestens einem approbierten Arzt/einer Ärztin, die über palliativ-pflegerische oder palliativ-medizinische Erfahrungen verfügen,
 - d) die Organisation von Vorbereitungsseminaren für Ehrenamtliche,
 - e) den Einsatz ehrenamtlicher Sterbebegleiter(innen), die eine kontinuierliche Praxisbegleitung/Supervision erhalten,
 - f) Gesprächsgruppen für betroffene Nahestehende.
3. Solange die in § 2 Abs. 2 aufgeführten Voraussetzungen nicht durch eigene Stellen des Vereins erfüllt werden können, kooperiert der Verein mit einem bereits bestehenden Hospizverein im Rahmen einer vom Vorstand zu treffenden Vereinbarung. In die Vereinbarung ist auch eine Regelung über die zu erstattenden Kosten aufzunehmen. Über den Zeitpunkt der Übernahme aller Aufgaben durch den Verein entscheidet der Vorstand.

§ 3

1. Der Verein ist ein Werk der Diakonie als Lebens- und Wesensäußerung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig. Er ist Mitglied des Diakonischen Werkes in Niedersachsen e.V. und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
2. Der Verein arbeitet überparteilich, unabhängig und in Bezug auf zu begleitende Menschen und ihre Angehörigen überkonfessionell in Ergänzung zu den Tätigkeiten der Ärzte und Ärztinnen, Diakonie- und Caritasstationen, Sozialstationen, Nachbarschaftshilfen, Wohlfahrtsverbänden, stationären Einrichtungen, behördlicher Hilfen usw. Er arbeitet selbstlos und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein darf seine Mittel nur für satzungsgemäße Zwecke verwenden, Personen nicht durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen und durch dem Zweck des Vereins fremde Ausgaben begünstigen.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeführt.

6. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Angestellte Mitglieder erhalten eine Vergütung entsprechend der Richtlinien der Diakonie.

Abschnitt III: Organe des Vereins

§ 4

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- der Beirat.

Abschnitt IV: Mitgliedschaft und Mitgliederversammlung

§ 5

Mitglied des Vereins können werden

- volljährige natürliche Personen,
- juristische Personen und
- nichtrechtsfähige Personenvereinigungen.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein formloser schriftlicher Antrag erforderlich, der beim Vorstand einzureichen ist. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ablehnungsschreibens Beschwerde beim Verein eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden endgültig.

Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 6

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Begleitung verpflichten sich zur fachlichen Vorbereitung und zur Teilnahme an der fachlichen Begleitung ihrer Tätigkeit.

§ 7

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt,
 - bei natürlichen Personen mit dem Tode,
 - Ausschluss.
2. Der Austritt ist durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
3. Der Ausschluss erfolgt
 - a) wenn das Mitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnung mit Beitragszahlungen über ein Jahr im Rückstand ist,
 - b) nach wiederholtem oder grobem Verstoß gegen die Satzung oder Interessen des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Ausschlussgründen zu äußern.

Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Ausschlussmitteilung ist gegen den Ausschlussbeschluss eine schriftliche Beschwerde möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden endgültig.

4. Ein Mitglied, dessen Mitgliedschaft beendet ist, hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen – z.B. auf Erstattung von eingezahlten Beiträgen.

§ 8

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Die Mitglieder vertreten die Interessen des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Juristische Personen und nichtrechtsfähige Personenvereinigungen lassen sich durch eine/n Bevollmächtigte/n in der Mitgliederversammlung vertreten. Bevollmächtigungen und deren Widerruf sind dem Vorstand mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt, muss der Vorstand innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen.
4. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung durch ein Vorstandsmitglied geleitet.
6. Bei Neuwahlen ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss zu bilden, bestehend aus Wahlleiter/in, Protokollführer/in und Beisitzer/in.
7. Anträge von Mitgliedern zur Behandlung in der Mitgliederversammlung sind mindestens acht Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

§ 9

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes;
- b) Beschluss über die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
- c) Wahl von zwei Kassenprüfern/innen (zu Beginn eine/n für 1 Jahr und eine/n für 2 Jahre; danach jedes Jahr eine/n für 2 Jahre);
- d) Beschluss des Wirtschaftsplanes;
- e) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes durch den Vorstand;
- f) Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfung;
- g) Beschluss über die Entlastung des Vorstandes und des/der Schatzmeister/in;
- h) Beschluss über vorliegende Anträge;
- i) Vorschlagsrecht von Fachleuten als Mitglieder für den Beirat und für Arbeitsgruppen;
- j) Einrichtung von Arbeitsgruppen;
- k) Beschluss hinsichtlich Beschwerden von nicht aufgenommenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern;
- l) Beschluss von Satzungsänderungen;
- m) Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Abschnitt V: Vorstand und Beirat

§ 10

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister(in), dem/der Schriftführer(in) und drei Beisitzern/Beisitzerinnen. Die Mitglieder des Vorstandes sollen Angehörige der evangelischen Kirche sein, wobei je ein Vertreter der Ev.-luth. Kirche in Braunschweig und der Diakonie im Braunschweiger Land gemeinnützige GmbH Mitglied des Vorstands sein sollen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Der erste Vorstand des Vereins wird nach folgendem Modus gewählt: 3 Vorstandsmitglieder für 2 Jahre, 4 Vorstandsmitglieder für 4 Jahre.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der regulären Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes gewählt.
4. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende.
5. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus. Nachgewiesene Auslagen werden ihnen aus Mitteln des Vereins bezahlt.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Aufgabenbereiche innerhalb des Vorstandes festgelegt werden.
7. Der Vorstand soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten. Die Einberufung erfolgt vierzehn Tage vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

§ 11

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. die Leitung des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und die Vertretung des Vereins nach außen;
2. den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
3. Beschlüsse über grundsätzliche Fragen der Kostenerstattung;
4. Beschlüsse über Anträge auf Zuschüsse und Ablehnung von Spenden;
5. Beschlüsse über Aufnahme von Mitgliedern;
6. Beschlüsse über Ablehnung von Mitgliedschaftsanträgen und Ausschluss von Mitgliedern;
7. die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte;
8. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben mit entsprechenden Belegen;
9. Beschlüsse über Anträge auf Ermäßigung, Stundung oder Erlassen des Mitgliedsbeitrages;
10. Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Kassenberichtes;
11. Einladung zur und Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
12. Planung der Inhalte und des Umfangs von Vorbereitungsseminaren und einer fachlichen Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in der Betreuung;
13. Öffentlichkeitsarbeit;
14. Organisation der Hospizarbeit;

15. Erarbeitung des Stellenplans mit Auswahl und Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
16. Bildung von Arbeitsgruppen, z.B. auch aus dem Kreis der Mitglieder, des Beirates und mit Fachkräften zur Vorbereitung und Durchführung von Vereinsaktivitäten;
17. Berufung der Mitglieder des Beirates;
18. Unterrichtung des Beirates über anstehende Fragen und Probleme, möglichst in gemeinsamen Sitzungen.

§ 12

1. Der zu bildende Beirat setzt sich zusammen aus Vertretern und Vertreterinnen der Kirchen, Wohlfahrtsverbände, Kommunen, Krankenkassen und Hochschulen, sonstigen juristischen Personen und Fachleuten aus den Berufsgruppen der Ärzte, Seelsorger, der pflegerischen Berufe und Sozialberufe, der Psychotherapeuten, Psychologen, Juristen, Steuerberater u.a.
2. Aufgaben des Beirates sind die ideelle und praktische Unterstützung der Vereinsarbeit und die Beratung des Vorstandes.
3. Die Mitglieder des Beirates können von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand vorgeschlagen werden; sie werden vom Vorstand berufen.
4. Zum Beirat gehören nach Maßgabe des Vorstandes sieben bis elf Personen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine erneute Berufung ist möglich.
5. Der Beirat wählt einen Sprecher/eine Sprecherin für zwei Jahre.
6. Das dafür zuständige Vorstandsmitglied beruft die Sitzungen des Beirates nach Bedarf – oder wenn es mindestens zwei Mitglieder des Beirates schriftlich wünschen – ein. Die Einberufung soll schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und den Beiratsmitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. Der Beirat soll mindestens zweimal im Jahr tagen. Zu den Beiratssitzungen können weitere Fachleute eingeladen werden.

Abschnitt VI: Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung, Verwaltung und Finanzierung

§ 13

1. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder gegeben. Termine für die Mitgliederversammlung sollten nicht in den Schulferien liegen.
2. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend ist.
3. Beschlüsse werden – soweit es die Satzung nicht anders bestimmt – mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitglieds findet geheime Abstimmung statt. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern vorher schriftlich im Wortlaut mitgeteilt werden. Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittel-Stimmenmehrheit der gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 14

1. Über alle Mitgliedsversammlungen, Vorstands- und Beiratssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Sie sind vom Protokollführer oder der Protokollführerin und einem Vorstandsmitglied oder einem Beiratsmitglied zu unterschreiben. Protokolle – außer den vertraulichen Personalangelegenheiten – sind sich gegenseitig zur Kenntnis zu geben und in den Akten des Vereins aufzubewahren.
2. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern zu übersenden. Sie gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang schriftlich Einspruch erhoben wird. Einsprüche sind auf der jeweiligen nächsten Sitzung oder Versammlung abzuhandeln.

§ 15

1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden in erster Linie durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und Fördermittel aufgebracht.
2. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 01.04. des laufenden Kalenderjahres zu entrichten. Nach dem 01.07. des laufenden Kalenderjahres eingetretene Mitglieder entrichten 50 v.H. des Jahresbeitrages.
3. Der Vorstand hat das Recht, auf schriftlichen Antrag einem Mitglied den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen oder Ratenzahlung zu bewilligen.
4. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
5. Angestellte des Vereins, die nicht Vereinsmitglied sind, haben kein Stimmrecht.
6. Nach Einstellung eines Geschäftsführers oder einer Geschäftsführerin übt dieser/diese seine/ihre Tätigkeit nach Anweisung des Vorstandes aus.

Abschnitt VII: Auflösung des Vereins und Schlussbestimmung

§ 16

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Diakonie-Stiftung für das Braunschweiger Land, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 17

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12. Mai 2014 verabschiedet.

Helmstedt, den 12. Mai 2014